



Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Firma Wasserstoffzentrum Hamm GmbH & Co. KG, Südring 1, 59065 Hamm, auf Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 i. V. m. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse und einer 1. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 BImSchG zur Errichtung von Teilen der vorgenannten Anlage am Standort Trianelstraße 1, 59071 Hamm.

G 0030/24

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0020517-0001/IBG-0001

Dortmund, 10.08.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Wasserstoffzentrum Hamm GmbH & Co. KG, Südring 1, 59065 Hamm beantragt die Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 i. V. m. § 4 im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse und einer 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 4 für die Errichtung von Teilen der vorgenannten Anlage auf dem Grundstück in 59071 Hamm, Trianelstraße 1, Gemarkung Uentrop, Flur 7, Flurstück 203.

Der Umfang des Vorbescheids betrifft die Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens:

1. Die Begrenzung auf zwei mögliche Elektrolyseverfahren (PEM oder alkalisch) ohne Herstellerbezug
2. Grundsätzliche Prüfung und Freigabe der Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge von Auswirkungen auf die Umwelt (Schall, Brandschutz, Explosionsschutz, Verhinderung von Störfällen, Abwasser, Artenschutz, etc.)
3. Grundlegende Anlagen- und Aufstellungsplanung

Der Umfang der 1. Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Grund- und Erdbauarbeiten
2. Errichtung der Aufstellungsflächen
3. Errichtung der Wasserstoffverladung (Abfüllboxen)
4. Herstellung der Entwässerung
5. Errichtung der Zufahrt und der Verkehrsflächen
6. Externe Medienanbindung (Wasser, Strom, Löschwasser, Kühlwasser, demineralisiertes Wasser)

Der Betrieb der Anlage soll kontinuierlich (24h-Betrieb) an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Für die beabsichtigte Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff wurde zunächst ein Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung und auf Erteilung eines Vorbescheids gestellt, der herstellerunabhängige technische Darlegungen und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Belange enthält. Im zweiten, später einzureichenden Teilgenehmigungsantrag sollen die Errichtung der herstellereigenen Anlagentechnik und der Betrieb der Anlage genehmigt werden.

Die geplante Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Hauptanlage) hat eine elektrische Nennleistung von 20 MW und soll maximal 450 kg Wasserstoff pro Stunde produzieren. Der Wasserstoff soll mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Weiterhin soll am Standort eine Anlage zur Lagerung von zuvor komprimierten Wasserstoff (Nebenanlage) errichtet und betrieben werden. Die Anlage besteht aus mehreren mobilen Speichern (Trailerspeicher), einem stationären Speicher und hat eine maximale Speicherkapazität von insgesamt 29 t Wasserstoff. Zur Abfüllung des Wasserstoffs sind 6 Trailerabfüllstationen geplant.

Die Anlage soll im Juli 2026 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr.4.1.12 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Wasserstoff. Die Anlage zur Speicherung von Wasserstoff gehört zu den unter Nr. 9.3.2.17 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Lagerung von Wasserstoff.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Die Auslegung einer Kurzbeschreibung des Vorhabens, des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen Unterlagen, mit folgenden entscheidungserheblichen Berichten / Empfehlungen / Gutachten:

- Explosionsschutzkonzept
- Brandschutzkonzept
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- Gutachterliche Stellungnahme gem. § 29a BImSchG zur umgebungsbedingten Gefahr ausgehend von einer Erdgaspipeline
- Gutachten gem. § 29a BImSchG zur Umsetzung § 50 BImSchG im Sinne des KAS-18
- Geräuschimmissionsprognose
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzgutachten

erfolgt

vom 19.08.2024 bis einschließlich 18.09.2024

durch Zugänglichmachung im Internet unter:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **19.08.2024** bis einschließlich **18.10.2024** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 14.11.2024 um 10 Uhr

**im Raum 1-1.1.08, Stadtwerke Hamm,
Südring 1, 59065 Hamm**

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben ha-

ben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2. Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Weiterhin fällt die Anlage zur Lagerung von Wasserstoff (Nebenanlage) unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für diese Anlage ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Diese standortbezogene Vorprüfung für die Nebenanlage mit einem im Vergleich zur allgemeinen Vorprüfung eingeschränkten Prüfungsumfang wird von der allgemeinen Vorprüfung für die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Hauptanlage) umfasst.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der vorgesehene Standort befindet sich in einem Industriegebiet. Bei den genutzten Flächen handelt es sich um bereits anthropogen überformte Flächen. Es findet kein Eingriff und keine Nutzung von Grund- oder Oberflächenwasser statt. Produktionsspezifische Abfälle fallen beim Betrieb der Anlage nicht an.

Lärmbelästigungen sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Die ermittelten Beurteilungspegel durch die Betriebsgeräusche der geplanten Anlage unterschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag und in der Nacht um mindestens 6 dB. Der Beitrag der Anlage hinsichtlich Geräuschimmissionen ist deshalb als nicht relevant anzusehen. Beim Regelbetrieb der Anlage fällt als Abgas ausschließlich Sauerstoff an, der unproblematisch in die Umgebung abgeleitet werden kann. Bei an und Abfahrvor-

gängen werden lediglich kleine Mengen eines Gemischs aus Wasserstoff und elementarem Stickstoff abgeleitet. Relevante Geruchsemissionen, Lichtemissionen und Erschütterungen werden von dem Vorhaben nicht hervorgerufen. Die erforderlichen Rückkühlwerke werden nach den Anforderungen der 42. BImSchV ausgelegt und betrieben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlage sind daher auch hinsichtlich eines Zusammenwirkens mit anderen bestehenden Vorhaben nicht zu befürchten.

Bei der PEM-Elektrolyse anfallendes Prozessabwasser kann direkt in die bestehende Kanalisation des Industriegebiets eingeleitet werden. Bei der alkalischen Elektrolyse anfallendes Prozesswasser wird vor der Indirekteinleitung in einer Neutralisationsanlage behandelt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Das Vorhaben stellt im Endausbau einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung dar. Als gefährliche Stoffe i. S. d. Störfall-Verordnung sind lediglich Wasserstoff und Sauerstoff vorhanden. Die potentiellen Gefahren wurden in einer systematischen Gefahrenanalyse ermittelt und erforderliche Maßnahmen abgeleitet. Innerhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes liegen keine Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG. Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Für ein zusätzliches Risiko von Unfällen bedingt durch den Klimawandel liegen insbesondere aufgrund des Standortes des Vorhabens keine hinreichenden Anhaltspunkte vor.

Ökologisch empfindliche Gebiete sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Flächen und Gebiete.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG ist somit unter Einhaltung der im Artenschutzprüfungsgutachten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auszuschließen.

Somit werden durch das Vorhaben keine Eingriffe in Natur- und Landschaft, artenschutzrechtliche Konflikte oder erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter, inklusive den Menschen oder die Bevölkerung ausgelöst.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Nach überschlägiger Prüfung führt das Vorhaben aufgrund des Standortes und der vorgenannten Merkmale nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Hötte